

Zusätzliche Bestimmungen für die Prozessvertretung

gültig ab 03. Oktober 2025

(ergänzend zur Honorarvereinbarung und zu den AGB der Kanzlei)

§ 1 Gerichtsprozess

1. Ergibt sich nichts anderes aus der Honorarvereinbarung, betrifft die Dienstleistung aus dem Bereich der Rechtsberatung und Vertretung in den Fällen der Prozessvertretung zunächst lediglich das **Erkenntnisverfahren für eine Instanz**, wobei die Dienstleistung verbunden mit der Einleitung des Gerichtsverfahrens betrifft immer die erste Gerichtsinanz.

2. Die Kanzlei ist nur dann zur Einleitung von Gerichtsverfahren und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen (*dies gilt insbesondere für Beschwerde, Berufung, Revisionsbeschwerde, Beschwerde auf die Feststellung der Nichtübereinstimmung eines rechtskräftigen Richterspruchs mit dem Gesetz, Beschwerde auf Wiedereröffnung des Verfahrens*) verpflichtet, wenn der Mandant dies gefordert und die Kanzlei diese Aufgabe übernommen hat sowie die Honorarvereinbarung hierfür geschlossen wurde. Für den Fall, dass die Honorarvereinbarung bereits für die Parteien verbindlich ist, können der Auftrag und die Annahme des Auftrags zur Einleitung von Gerichtsverfahren und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie die Festlegung der Bedingungen für die Ausführung des Auftrags, die von den Bestimmungen der Honorarvereinbarung abweichen, in Dokumentenform erfolgen.

§ 2 Übersetzungen

Ergibt sich nichts anderes aus der Honorarvereinbarung, werden jegliche Schriftsätze nur auf Verlangen des Mandanten zusätzlich in einer anderen Sprache als Polnisch erstellt. Anstelle dessen hat der Mandant das Recht, von der Kanzlei auf seine Kosten eine beglaubigte Übersetzung des betreffenden Schriftstücks zu verlangen. Im letzteren Fall berechnet die Kanzlei dem Mandanten die Kosten für die beglaubigte Übersetzung auf der Grundlage einer entsprechenden Rechnung, die von dem Dritten, der die beglaubigte Übersetzung angefertigt hat, ausgestellt wurde.

§ 3 Zahlungsaufforderung

Ist im Zivilprozess der Schuldner vor der Klageerhebung zur freiwilligen Leistungsbewirkung aufzufordern, kann diese Aufforderung entweder durch die Kanzlei oder durch den Mandanten erstellt werden, wobei im letzteren Fall das Original der Aufforderung samt Zustellungsnachweis der Kanzlei zu übergeben ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Kanzlei keine Klage erheben.

§ 4 Provisionsvergütung – Erfolgsprämie

1. Der Mandant zahlt der Kanzlei zusätzlich zu der von den Parteien in der Honorarvereinbarung festgelegten Vergütung für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung und der Vertretung des Kunden in Fällen der Prozessvertretung **eine Provisionsvergütung**, die eine Erfolgsprämie für das Erreichen eines bestimmten Ergebnisses durch die Kanzlei in dem von ihr geführten Gerichtsverfahren, in dem den Mandanten eine Leistung zugesprochen wird oder die Klage gegen den Mandanten abgewiesen wird, sofern in der Honorarvereinbarung nichts anderes vereinbart wurde.

2. Die Provisionsvergütung als Erfolgsprämie entsteht mit Abschluss der Honorarvereinbarung bzw. mit der Annahme des Auftrags durch die Kanzlei in dem in § 1 Abs. 2 dieser Zusätzliche Bestimmungen für die Prozessvertretung genannten Fall. Sie ist fällig (je nachdem, welcher dieser Umstände zuerst eintritt)

a. mit Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der dem Mandanten eine Leistung ganz oder teilweise zugesprochen oder ihm als Beklagten ganz oder teilweise abgewiesen wird, oder mit Erlass einer nicht rechtskräftigen Entscheidung, mit der dem Mandanten eine Leistung ganz oder teilweise zugesprochen oder ihm als Beklagten ganz oder teilweise abgewiesen wird, wenn der Mandant die Zusammenarbeit mit der Kanzlei nach deren Erlass oder vor Erlass einer nicht rechtskräftigen Entscheidung, die zugunsten des Mandanten oder zur Abweisung der Klage gegen den Mandanten als Beklagten ganz oder teilweise aufgrund der Mitwirkung der Kanzlei getroffen wird, beendet,

b. zum Zeitpunkt des Abschlusses eines (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Vergleichs mit der anderen Streitpartei im Zusammenhang mit dem von der Kanzlei eingeleiteten Verfahren, einschließlich z. B. Gerichts-, Mediations- oder Vergleichsverfahren,

c. jederzeit, wenn die andere Streitpartei die Leistung ganz oder teilweise für den Mandanten erbracht hat,

d. jederzeit, wenn die andere Streitpartei informell auf die vollständige oder teilweise Erfüllung der Leistung gegenüber dem Mandanten verzichtet hat und seit diesem Zeitpunkt sechs (6) Monate vergangen sind, im Zusammenhang mit einem von der Kanzlei eingeleiteten Verfahren, einschließlich z. B. Gerichts-, Mediations- oder Vergleichsverfahren, auf der Grundlage einer von der Kanzlei erstellten Zahlungsaufforderung, auf der Grundlage von Korrespondenzaustausch mit der anderen Streitpartei.

3. Sofern sich aus der Honorarvereinbarung oder aus den Vereinbarungen der Parteien gemäß § 1 Abs. 2 dieser Zusätzliche Bestimmungen für die Prozessvertretung nichts anderes ergibt, beträgt die Höhe der Provision:

a. 10 % netto vom Wert der dem Mandanten gewährten Leistung oder vom Wert der Leistung, auf deren Geltendmachung gegenüber dem Mandanten verzichtet wurde, wenn die andere Streitpartei die Leistung auf der Grundlage einer von der Kanzlei erstellten Zahlungsaufforderung erbracht hat oder wenn dem Mandanten die Leistung zugesprochen wurde oder auf die Geltendmachung der Leistung gegenüber dem Mandanten auf der Grundlage einer (außergerichtlichen) Einigung verzichtet wurde, einschließlich informeller Vereinbarungen,

b. 7 % netto vom Wert der dem Mandanten zugesprochenen Leistung oder vom Wert der gegenüber dem Mandanten abgelehnten oder ihm gegenüber zurückgenommenen Leistung, wenn dies auf der Grundlage eines gerichtlichen Vergleichs oder in den in § 4 Abs. 2 a oben genannten Fällen erfolgt ist.

4. Der Wert einer bestimmten Geldleistung ist ein bestimmter Geldbetrag. Der Wert einer nicht geldlichen Leistung wird gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zur Ermittlung des Streitgegenstandswerts in einem Gerichtsverfahren bestimmt.

§ 5 Prüfung der Vermögenslage des Schuldners

In keinem Fall haftet die Kanzlei für die eventuelle Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. In vielen Fällen besteht jedoch die Möglichkeit, mit Hilfe einer Wirtschaftsauskunftei die Vermögenslage des Schuldners - einer Handelsgesellschaft - vorab zu prüfen.

§ 6 Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage, Vorschuss

1. Nach Erhalt der entsprechenden Dokumente und Informationen werden diese dahingehend geprüft, ob die vom Mandanten beantragte gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche offensichtlich unzumutbar ist oder nicht den durch den Mandanten gewünschten Erfolg bringt. Diese Prüfung wird nach den allgemeinen Stundensätzen abgerechnet, es sei denn, in der Honorarvereinbarung oder in Dokumentenform gemäß § 1 Abs. 2 dieser Zusätzlichen Bestimmungen für die Prozessvertretung ist etwas anderes vereinbart worden.

2. Kommt die Kanzlei zu dem Ergebnis, dass die Forderung des Mandanten offensichtlich unbegründet ist oder dass die Forderung nicht das vom Mandanten erwartete Ergebnis erzielen wird, und entscheidet sich der Mandant dennoch für eine gerichtliche Geltendmachung, so wird das in Abs. 1 genannte Honorar auf die Pauschalvergütung für die Kanzlei angerechnet, wenn diese in der Honorarvereinbarung für den betreffenden Fall vereinbart wurde. Dieser Betrag gilt gleichzeitig als Vorschuss.

3. Entscheidet sich der Mandant, kein gerichtliches Verfahren einzuleiten, beschränkt sich die in der Honorarvereinbarung für den jeweiligen Fall vereinbarte Pauschalvergütung der Kanzlei ausschließlich auf den oben genannten Vergütungsbetrag.

Datum, Ort

Unterschrift und Stempel Mandant